



# STATUTEN FRAUENTURNVEREIN AFFOLTERN AM ALBIS

Ausgabe Februar 2024

## I Name / Zweck / Zugehörigkeit

Der Frauenturnverein Affoltern am Albis (FTV) ist ein Verein nach Art. 60ff des ZGB.

**Name**

### Art. 1

Der Frauenturnverein Affoltern am Albis hat das Ziel, durch sein turnerisches und sportliches Angebot zur Gesundheit seiner Mitglieder beizutragen, sowie den Gemeinschaftssinn zu fördern und zu pflegen.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Zweck**

### Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt

**Zugehörigkeit**

### Art. 3

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.  
Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.  
Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen, Coaches, Betreuerinnen, Leiterinnen, und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.  
Der Verein anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

**Ethik**

## II Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Nichtturnende Aktivmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

**Mitgliederkategorien**

### Art. 5

Als Mitglied kann jede Frau in den FTV Affoltern am Albis eintreten.

**Aktivmitglieder**

### Art. 6

Nichtturnendes Aktivmitglied kann werden (auf Wunsch):

- wer das 75. Altersjahr zurückgelegt hat
- aus anderen besonderen Gründen

**Nichtturnende  
Aktivmitglieder**

### Art. 7

Passivmitglied und Gönner kann werden, wer sich für den Verein speziell interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

**Passivmitglieder/  
Gönner**

#### **Art. 8**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

**Eintritt**

#### **Art. 9**

Der Austritt oder ein Gesuch zum Übertritt zu den nichtturnenden Aktivmitgliedern kann jeweils per 31.12. erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

**Austritt /  
Übertritt**

#### **Art. 10**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

**Ausschluss**

### **III Rechte und Pflichten**

#### **Art. 11**

Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**Statuten**

#### **Art. 12**

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

Passivmitglieder / Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Stimm- und  
Wahlrecht**

#### **Art. 13**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

**Beitragspflicht**

#### **Art. 14**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert.

**Versicherung**

#### **Art. 15**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Vereinsinteressen**

#### **Art. 16**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

**Datenschutz und  
-sicherheit**

## IV Organisation

### Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

**Organe**

### Art. 18

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Revisorinnen
- Ehrungen
- Statutenrevision / Fusion / Auflösung

**Generalversammlung**

### Art. 19

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

**Einladung zur GV**

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

**Anträge**

### Art. 20

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich bis 2 Tage vor der GV an die Aktuarin zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

**Teilnahme**

### Art. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**ausserordentliche GV**

### Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**Abstimmung  
Beschlussfassung**

### Art. 23

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Wahlen  
Abstimmungen**

#### **Art. 24**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

**GV ohne physische Anwesenheit**

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

#### **Art. 25**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

**Vorstand**

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Materialverwalterin

Der Vorstand wird im 2-Jahres-Rhythmus gewählt:

gerade Jahre:       Präsidentin

                          Kassierin

ungerade Jahre:    Vizepräsidentin

                          Aktuarin

                          Materialverwalterin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Die Organisation des Turnbetriebs wird durch den Vorstand organisiert.

#### **Art. 26**

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

**Einberufung**

#### **Art. 27**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

**Beschlussfassung**

#### **Art. 28**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Für Kasse und Bankkonto haben die Kassierin und die Präsidentin je Einzelunterschrift

**Zeichnungs-  
berechtigung**

#### **Art. 29**

Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht nach Möglichkeit die Breitensportkonferenz der Region (AZO) sowie die Delegiertenversammlung des ZTV (obligatorisch).

**Präsidentin**

#### **Art. 30**

Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

**Vizepräsidentin**

<b>Art. 31</b> Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.	<b>Kassierin</b>
<b>Art. 32</b> Die Aktuarin erledigt die Vereinskorrespondenzen, führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis, den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes	<b>Aktuarin</b>
<b>Art. 33</b> Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Sie führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum.	<b>Materialverwalterin</b>
<b>Art. 34</b> Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung der Kassierin zu stellen	<b>Rechnungsrevisorinnen</b>

## **V Finanzen**

<b>Art.35</b> Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: – Mitgliederbeiträgen – freiwilligen Spenden und Schenkungen – den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen – den Zinsen des Vereinsvermögens.	<b>Einnahmen</b>
<b>Art. 36</b> Aus der Kasse werden folgende Ausgaben bestritten: – Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente – Leiterentschädigungen – Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche – Spesen und Verwaltungskosten – Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial – alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben	<b>Ausgaben</b>
<b>Art. 37</b> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen	<b>Geschäftsjahr</b>
<b>Art. 38</b> Art und Höhe der Mitgliederbeiträge und Passivmitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.  Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen: – Vorstandsmitglieder – während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder	<b>Mitgliederbeitrag</b>  <b>Beitragsfrei</b>
<b>Art. 39</b> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.	<b>Haftbarkeit</b>

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche GV und nur unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

**Auflösung**

### Art. 41

Die zur Auflösung einberufene und bestimmende GV legt fest, wie das Vereinsvermögen und das Inventar zu verwenden ist.

**Übergang**

### Art. 42

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Eine Totalrevision kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den ZTV.

**Revision der Statuten**

### Art. 43

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes ZTV bzw. des STV und die gesetzlichen Bestimmungen ZGB Art. 60ff.

**Besondere Fälle**

### Art. 44

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Februar 2001.

**Frühere Bestimmungen**

### Art. 45

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Frauenturnverein Affoltern am Albis vom 2. Februar 2024 genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des ZTV in Kraft.

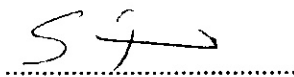
**Inkrafttreten**

Für den Frauenturnverein Affoltern am Albis

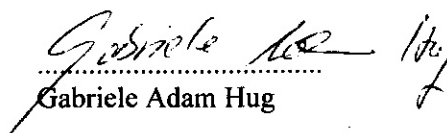
Affoltern am Albis, 2. Februar 2024

Präsidentin

Aktuarin



Eveline Fenner



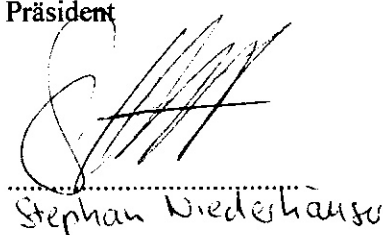
Gabriele Adam Hug

**Vom Zürcher Turnverband genehmigt**

Datum 13.02.2024

Präsident

Geschäftsstelle



Stephan Niederhäuser



Jürg Moser